



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

post@ll3.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
524600/0001-II/3/2013
25.2.2013

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 764/11/Dr.MR/AW
Dr. Rosenmayr-Khoshideh

Durchwahl
4284

Datum
5.4.2013

Begutachtung - Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen des Entwurfes:

- Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
- Ermöglichung der Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen ab Antragstellung
- Einschränkung des Anspruchszeitraumes auf Kalendermonate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird
- Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz während eines Gerichtsverfahrens zur Klärung der Frage der Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses

Die WKÖ nimmt gerne wie folgt Stellung:

Bei den in den Erläuterungen angesprochenen „Problemfällen“ (Ankreuzen der falschen Variante, Rumpfmonate, Führung eines Gerichtsverfahrens) handelt es sich um eine sehr geringe Anzahl von Fällen. Es ist bei jeder Maßnahmen daher im Auge zu behalten, dass der Verwaltungsaufwand nicht außer Verhältnis gerät zu der tatsächlichen Zahl der „Problemfälle“. Weiters ist bei Novellierungsvorschlägen darauf zu achten, dass diejenigen Bezieher, die sich über ihre Rechte und Pflichten informieren und sich demgemäß sorgfältig verhalten, nicht ins Hintertreffen gelangen gegenüber denjenigen die dies nicht tun.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen regen wir an, gleichzeitig auch die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld nach §§ 9 f KBGG aufzuheben. Mit Einführung der Mindestsicherung ist das Institut der Beihilfe obsolet geworden. Es nicht rechtfertigbar warum hierfür der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) herangezogen wird.

Bei weiteren Reformüberlegungen ist vordringlich eine Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF anzustreben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin